

zu zusätzlichen Abkommen im Bereich der Finanzdienstleistungen, des grenzüberschreitenden Personenverkehrs, der Telekommunikations- und zu Luftverkehrsdienstleistungen.

### 3.1.2 Die GATS-2000 Verhandlungen

Der Startschuss für die neuerlichen GATS Verhandlungen fiel bereits im Februar 2000. Auf der 4. WTO Ministerratskonferenz im November 2001 in Doha/Qatar beschlossen die Mitglieder einen konkreten Zeitplan für die Verhandlungen und trieben damit die im GATS (Artikel XIX) festgeschriebene progressive Liberalisierung des Dienstleistungshandels voran.

Der Verhandlungsablauf sieht vor, dass in einem ersten Schritt alle Mitgliedsstaaten bis 30. Juni 2002 in Genf ihre Liberalisierungsforderungen an die anderen Vertragsstaaten vorlegen. In einem zweiten Schritt machen die WTO-Staaten bzw. die EU für die 15 EU Länder bis 31.3.2003 erste Liberalisierungsangebote. Der Verhandlungsprozess sollte dann bis zur 5. WTO-Ministerkonferenz im September 2003 in Cancún/Mexiko so weit vorangeschritten sein, dass bei der Konferenz allfällige Problembereiche ausgeräumt und die Verhandlungen in die entscheidende Phase treten können. Der Abschluss der Verhandlungen war für 1.1.2005 vorgesehen. Dieses Vorhaben kann allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit nicht verwirklicht werden. Das Scheitern von Cancún bedeutet auch für die GATS Verhandlungen als Teil des sog. „single undertakings“ einen schweren Rückschlag. Selbst wenn die Verhandlungen in nächster Zukunft wieder aufgenommen werden sollten, ist mit einer erheblichen Verzögerung im Hinblick auf den Abschluss der Verhandlungen zu rechnen.

#### 3.1.2.1 Forderungen

Insgesamt liegen derzeit rund 50 Forderungslisten vor (Stand Dezember 2003). Darunter jene der wichtigsten Handelsnationen, allen voran der USA und der EU. Die Listen enthalten Forderungen für zum Teil weit reichende Liberalisierungen in so gut wie allen vom GATS erfassten Dienstleistungsbereichen.

Die EU verlangt von den anderen WTO Mitgliedsstaaten zum Teil weitgehende Liberalisierungen in Sektoren wie Energie, Transport, Post- und Kurierdiensten, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen und Wasserversorgung. Besonders in den Bereichen Wasserversorgung, Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen sind die Forderungen qualitativ und quantitativ in bezug auf die Zahl der Länder, welche mit Forderungen konfrontiert wurden, sehr umfassend. Besonders die Forderung an 72 Staaten, deren Wasserversorgung zu liberalisieren, hat zu massiver Kritik von innerhalb und außerhalb der EU geführt.

Die EU wiederum ist von Seiten der USA und anderer Staaten mit weit reichenden Liberalisierungsforderungen vor allem in den Bereichen Bildung, audiovisuelle Dienstleistungen, Telekommunikation, und Finanzdienstleistungen konfrontiert.

Ein, wenn nicht der zentrale Schwerpunkt der laufenden Verhandlungen liegt also im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen.

#### 3.1.2.2 Angebote

Die EU-Kommission (EK) hat am 6. Februar 2003 einen Entwurf für ein Liberalisierungsangebot der EU an die anderen WTO Verhandlungspartner vorgelegt.

Wohl in Folge des europaweiten öffentlichen Drucks von Zivilgesellschaft, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, aber auch auf Grund des Widerstands einiger Mitgliedsstaaten (Frankreich, Belgien, BRD) agiert die EK in Bezug auf öffentliche Dienstleistungen einstweilen verhalten.

Konkret hat die EK im Angebotsentwurf keine Angebote über den Liberalisierungsstand von 1995 hinaus für die Bereiche

- Wasserversorgung,
- audiovisuelle Dienstleistungen,
- Gesundheits- und soziale Dienste,
- Bildungsdienstleistungen, sowie
- Energie- und Verkehrsdienstleistungen (Schienen-, Personennahverkehr)

vorgesehen. Es ist vorläufig nicht damit zu rechnen, dass die EU-Kommission von dieser ihrer restriktiven Linie abweicht, auch wenn es darüber Unzufriedenheit bei manchen EU-Mitgliedsstaaten gibt. Vorausgesetzt, die Verhandlungen werden wieder aufgenommen, ist allerdings nicht auszuschließen, dass es in der Endphase der Verhandlungen zu Abtuschen zwischen der EU und den WTO-Verhandlungspartnern unter Einbezug auch dieser öffentlichen Dienstleistungen kommt.

Zu rechnen ist mit einem Angebot der EU zu einer Liberalisierung von Energiedienstleistungen, sobald die Frage der Klassifizierung von Energie in der WTO gelöst sein wird. Schon jetzt bietet die EU in bezug auf Post- und Kurierdienste an, den derzeitigen EU-internen Liberalisierungsstand im GATS zu binden (Ausnahme: der so genannte reservierte Dienst). Ebenso behält sich die EU vor, ausländischen AnbieterInnen von Postdiensten Universaldienstverpflichtungen aufzuerlegen. Allerdings unterliegen diese der so genannten Notwendigkeitsprüfung, d.h. sie dürfen nicht unnötig handelsbeschränkend sein.

Ein weiterer wichtiger Grund für die - politisch allerdings nicht wirklich überzeugende – Zurückhaltung der EK bei der Erstellung des GATS Angebots wurzelt in der Kompetenzlage für die gemeinsame Handelspolitik. Artikel 133 EG-V in der Fassung von Nizza sieht nämlich beim Abschluss von internationalen Handelsverträgen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, sowie kulturelle/audiovisuelle Dienstleistungen die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten vor. Ebenso dann, wenn ein Handelsabkommen einen Bereich betrifft, in dem die Gemeinschaft bei der Annahme interner Vorschriften ihre Zuständigkeiten nach diesem Vertrag noch nicht ausgeübt hat (Art 133/5). Damit kommt jedem Mitgliedsstaat ein Vetorecht zu. Dadurch musste eine Bindung dieser Bereiche im GATS angesichts des massiven Widerstands von vorneherein als äußerst unwahrscheinlich eingestuft werden. Diese kompetenzrechtliche Situation könnte sich allerdings in baldiger Zukunft ändern, sollte der Entwurf des EU Konvents für einen europäischen Verfassungsvertrag unverändert in Kraft treten.<sup>1</sup> Im Artikel III-217 des Entwurfs ist nämlich vorgesehen, dass die ausschließliche Handelskompetenz der EU auch auf die Bereiche Gesundheit, Soziales, Bildung - und auch Wasser - ausgeweitet wird. Einzig kulturelle/audiovisuelle Dienstleistungen, soweit durch ein Handelsabkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union beeinträchtigt wäre, und – neu hinzugekommen – der Grenzübertritt von Personen in die Union unterliegen weiterhin der Einstimmigkeit im Rat. Das bedeutete, sollte es diesbezüglich zu keinen Änderungen mehr kommen, dass über die Liberalisierung weiter Bereiche der öffentlichen Dienstleistungen in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit im Rat entschieden würde, einzelne Mitgliedsstaaten demnach überstimmt werden könnten. Nationale Parlamente wären zudem mit der gemeinsamen Handelspolitik nicht mehr befasst, auch nicht ex-post, da das Ratifikationserfordernis in bezug auf internationalen Handelsabkommen entfallen würde. Allerdings ist im Gegenzug eine Aufwertung des Europäischen Parlaments vorgesehen. Dieses soll grundsätzlich ein Anhörungsrecht erhalten. Insoweit die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik durch europäische Gesetze oder Rahmengesetze erfolgt, bekommt das Europäische Parlament ein Mitentscheidungsrecht.

<sup>1</sup> Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, CONV 850/02 vom 18.Juli 2003 [Brüssel]